

~~1045 der Bezug zu den Stenographischen Protokollen~~

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
GZ. 84.10.03/9-II.4a/80

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 15. Dezember 1980

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Mag. Höchtl und Gen. betref-
fend Verfolgung der religiö-
sen Minderheit der Bahai im
Iran (Zl. 835/J-NR/1980)

804 IAB

1980 -12- 18
zu 835 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Höchtl und Gen.
haben am 12. November 1980 unter der Nr. 835/J-NR/1980 an
mich eine schriftliche Anfrage betreffend Verfolgung der
religiösen Minderheit der Bahai im Iran gerichtet, welche
folgenden Wortlaut hat:

"Welche Schritte wird Österreich im Rahmen der UNO-
Menschenrechtskommission unternehmen, um sicherzustellen, dass
in Zukunft die internationalen Vereinbarungen über Glaubens-
und Gewissensfreiheit im Iran respektiert werden?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Möglichkeiten, zugunsten einer Verwirklichung der
internationalen Vereinbarungen über Glaubens- und Gewissens-
freiheit für die Angehörigen der Bahai-Religion im Iran einzutreten,
müssen im Zusammenhang mit den tiefgreifenden Verände-
rungen im Zuge der iranischen Revolution gesehen werden. Be-
sonders in der 1. Phase der Revolution hat die Wendung zum
islamischen Fundamentalismus religiöse Intoleranz gegen Anders-
gläubige hervorgerufen. Diese Intoleranz, die auch für die
Rechtspflege des Landes nicht ohne Auswirkung blieb, traf in
sehr ernstem Ausmass die Bahai, die in der Vergangenheit für
ihre weltoffene Gesinnung, ihre Loyalität gegenüber dem Schah-
Regime und ihre wirtschaftlichen Erfolge bekannt waren.

./.

- 2 -

Dazu kommt, dass vor allem das mit der neuen Verfassung 1979 eingeführte islamische Rechtssprechungssystem, welches in erster Linie durch die Revolutionsgerichte repräsentiert wird und aus dem Koran abgeleitetes göttliches Recht verwirklichen soll, den verbreiteten Eindruck einer summarischen und auch von Willkürakten nicht freien Justiz hervorgerufen hat.

Die direkte Möglichkeit, Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rahmen der UN-Menschenrechtskommission zur Sprache zu bringen, ist für Österreich nicht gegeben, da Österreich nach mehr als 10-jähriger Mitgliedschaft seit 1979 diesem Forum nicht mehr angehört. Obwohl an sich auch Nichtmitglieder der Kommission sich an diese wenden können, um bestimmte Zustände oder Situationen zu relevieren, entspricht es der allgemeinen Praxis der Kommission, ohne äusseren Anstoß von sich aus die sie interessierenden Angelegenheiten wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass gemäss den ECOSOC-Resolutionen 1503 und 728 F die Minderheitenschutzkommision, ein Unterorgan der Menschenrechtskommission, sich mit Eingaben in Menschenrechtsangelegenheiten zu befassen hat, die bei Organen der Vereinten Nationen eingebracht werden und im wesentlichen von Einzelpersonen oder privaten Organisationen stammen.

Ergänzend möchte ich erwähnen, dass österreichischerseits in der Vergangenheit mehrfach in Strafrechtsfällen aus humanitären Erwägungen bei der iranischen Regierung Interventionen durchgeführt wurden und dass der österreichische Botschafter in Teheran die Situation der Bahai im Iran verfolgt und grundsätzlich den Auftrag hat, in Frage kommenden iranischen Gesprächspartnern gegenüber bei geeigneter Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die Rechte der religiösen Minderheit der Bahai im Iran respektiert werden.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

